

05.02.98

Antrag
der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 23 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a neu einzufügen:

Art. 1a (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 648), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 5 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt für Ausländer, die eine nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt worden ist.“

2. Nach § 120 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis gilt die Einschränkung nicht, wenn der Wechsel des Aufenthaltsorts in Wahrnehmung der Rechte zum Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes erfolgt ist.“

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

Das Vorblatt ist durch Hinzufügen folgender Absätze zu ergänzen:

Unter Buchstabe A Zielsetzung:

„Außerdem ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, die verhindert, daß die gewollte Verteilung von Sozialhilfesteuern auf die Bundesländer durch Binnenwanderung aufgehoben wird.“

Unter Buchstabe B Lösung:

„In § 120 BSHG ist eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, mit der sichergestellt wird, daß die Verteilung der hohen und langdauernden Sozialhilfesteuern auf die Bundesländer,

Ausgeliefert am 05. FEB. 1998

die mit der Erteilung der jeweils ersten Aufenthaltsbefugnis erfolgt, nicht durch Binnenwanderung verlängert wird."

Die Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist unter A. Allgemeiner Teil um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Des weiteren ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, die das Erreichen des mit § 120 BSHG verfolgten Zwecks sicherstellt, die hohen und langdauernden Sozialhilfebelasten auf die Bundesländer angemessen zu verteilen und aus diesem Grund eine Verlagerung von Sozialhilfebelasten in andere Bundesländer durch Binnenwanderung zu verhindern.“

Die Begründung unter B: Besonderer Teil zu Artikel 1a wird wie folgt gefaßt:

„Zu Artikel 1a:

1. Mit der Einfügung des Wortes „erstmalig“ in Satz 2 wird sichergestellt, daß der mit der Vorschrift des § 120 BSHG verfolgte Zweck, die hohen und langdauernden Sozialhilfebelasten auf die Bundesländer angemessen zu verteilen und aus diesem Grund eine Verlagerung von Sozialhilfebelasten in andere Bundesländer durch Binnenwanderung zu verhindern, auch in den Fällen erreicht wird, in denen eine früher erteilte Aufenthaltsbefugnis später in einem anderen Bundesland verlängert wird.
2. Wird die Aufenthaltsbefugnis in einem anderen Bundesland verlängert, soll Sozialhilfe in vollem Umfang nur dann gewährt werden, wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes in Wahrnehmung der Rechte nach Art. 6 des Grundgesetzes erfolgt ist.“